

innoscripta AG
München

**Konzernzwischenabschluss für den
Zeitraum vom 01. Januar bis zum 31. März 2025**

innoscripta AG, München
Konzernbilanz zum 31. März 2025

AKTIVA	31.03.2025	31.03.2024	PASSIVA	31.03.2025	31.03.2024
	EUR	EUR		EUR	EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			A. EIGENKAPITAL		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Gezeichnetes Kapital	10.000.000,00	5.000.000,00
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	95.000,00	125.000,00	II. Gewinnrücklagen		
	95.000,00	125.000,00	1. gesetzliche Rücklagen	1.000.000,00	500.000,00
II. Sachanlagen			2. andere Gewinnrücklagen	25.000,00	25.000,00
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	288.773,33	321.485,54		1.025.000,00	525.000,00
	288.773,33	321.485,54	III. Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung	134.796,98	139.840,09
III. Finanzanlagen			IV. Konzernbilanzgewinn	34.930.478,73	15.746.340,82
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	160.718,69	160.718,69		46.090.275,71	21.411.180,91
2. Beteiligungen	50,00	50,00	B. RÜCKSTELLUNGEN		
	160.768,69	160.768,69	1. Steuerrückstellungen	16.155.120,92	5.421.157,49
	544.542,02	607.254,23	2. Sonstige Rückstellungen	2.759.673,35	2.535.376,79
B. UMLAUFVERMÖGEN				18.914.794,27	7.956.534,28
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			C. VERBINDLICHKEITEN		
Unfertige Leistungen	1.020.422,26	948.309,13	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	5.849.938,21	8.346.543,03
	1.020.422,26	948.309,13	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	533.704,10	267.436,59
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	52.125,00	51.500,00
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	33.320.051,10	20.867.603,86	4. Sonstige Verbindlichkeiten	3.214.524,61	1.804.057,61
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	21.298,19	8.175,53	davon aus Steuern:		
3. Sonstige Vermögensgegenstände	2.353.137,75	828.180,03	EUR 2.543.374,19 (EUR 1.337.760,90)		
	35.694.487,04	21.703.959,42	davon im Rahmen der sozialen Sicherheit:		
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	37.483.690,25	16.549.678,14	EUR 339.001,04 (EUR 191.189,57)	9.650.291,92	10.469.537,23
	74.198.599,55	39.201.946,69	D. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	175.773,81	27.500,00
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	87.994,14	55.551,50		74.831.135,71	39.864.752,42
	74.831.135,71	39.864.752,42			

innoscripta AG, München
Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 01. Januar bis zum 31. März.2025

	01.01.-31.03. 2025 EUR	01.01.-31.03. 2024 EUR
1. Umsatzerlöse	25.579.278,16	11.479.970,12
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	45.534,27	331.021,78
3. Sonstige betriebliche Erträge davon Erträge aus Währungsumrechnung: EUR 1.520,69 (EUR 305,62)	31.676,23	75.651,85
4. Materialaufwand Aufwendungen für bezogene Leistungen	-860.757,75	-341.111,08
5. Personalaufwand a) Löhne und Gehälter b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung: EUR -1.317,97 (EUR -1.644,67)	-4.746.773,01 -855.001,03	-3.871.733,15 -650.516,62
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-78.558,97	-39.151,69
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen davon Aufwendungen aus Währungsumrechnung: EUR -32.090,32 (EUR -10.203,07)	-2.830.424,62	-2.080.736,63
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	113.570,59	81.723,75
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon an verbundene Unternehmen: EUR -125,00 (EUR -0,00)	-16.540,00	-29.243,62
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-5.447.606,65	-1.614.726,53
11. Konzernergebnis nach Steuern	<u>10.934.397,21</u>	<u>3.341.148,18</u>
12. Sonstige Steuern	-474,13	-615,93
13. Konzernjahresüberschuss	<u>10.933.923,08</u>	<u>3.340.532,24</u>
14. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	23.996.555,65	12.405.808,58
15. Konzernbilanzgewinn	<u>34.930.478,73</u>	<u>15.746.340,82</u>

innoscripta AG, München

Konzerneigenkapitalspiegel zum 31. März 2025

EUR	Gezeichnetes Kapital	Rücklagen			Eigenkapital- differenz aus Währungs- umrechnung	Jahresergebnis des Mutterunternehmens	GESAMT Konzernbilanzgewinn / Konzernbilanzverlust	Konzerneigenkapital
		gesetzliche Rücklage	andere Gewinnrücklage n	Summe				
Stand 1. Januar 2024	5.000.000,00	500.000,00	25.000,00	525.000,00	134.199,13		12.405.808,58	18.065.007,71
Währungsumrechnung				0,00	5.640,96			5.640,96
Konzernjahresüberschuss				0,00		3.340.532,24	3.340.532,24	3.340.532,24
Stand 31. März 2024	5.000.000,00	500.000,00	25.000,00	525.000,00	139.840,09	3.340.532,24	15.746.340,82	21.411.180,91
Stand 1. Januar 2025	10.000.000,00	1.000.000,00	25.000,00	1.025.000,00	123.544,55		23.996.555,65	35.145.100,20
Währungsumrechnung				0,00	11.252,43			11.252,43
Konzernjahresüberschuss				0,00		10.933.923,08	10.933.923,08	10.933.23,08
Stand 31. März 2025	10.000.000,00	1.000.000,00	25.000,00	1.025.000,00	134.796,98	10.933.923,08	34.930.478,73	46.090.275,71

innoscripta AG, München

Konzernkapitalflussrechnung vom 01. Januar bis zum 31. März 2025

	01.01.-31.03. 2025 EUR	01.01.-31.03. 2024 EUR
Konzernjahresüberschuss	10.933.923,07	3.340.532,24
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	78.558,97	39.151,69
+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	685.169,58	-90.352,83
+ Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen	466.993,87	451.310,48
- Zunahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-2.886.267,18	-2.089.387,68
+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	380.387,99	73.286,85
+/- Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0,00	-42.776,38
+/- Zinsaufwendungen/Zinserträge	-97.030,59	-52.480,13
+ Ertragsteueraufwand	5.447.606,65	1.614.726,53
-Ertragsteuerzahlungen	-794.366,61	-305.013,67
= Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	14.214.975,77	2.938.997,10
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	0,00	93.066,38
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-71.873,21	-35.555,97
- Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0,00	0,00
+ Erhaltene Zinsen	105.315,56	81.723,75
= Cashflow aus Investitionstätigkeit	33.442,35	139.234,15
- Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	-637.500,00	0,00
- Gezahlte Zinsen	-937,50	-29.243,62
= Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	-638.437,50	-29.243,62
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	13.609.980,62	3.048.987,63
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	23.861.271,43	13.479.147,47
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	37.471.252,04	16.528.135,11
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	37.483.690,25	16.549.678,14
Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	-12.438,21	-21.543,03
Finanzmittelfonds	37.471.252,04	16.528.135,11

Konzernanhang

für den Zeitraum vom
01. Januar bis zum 31. März 2025

der

innoscripta AG, München

I. ALLGEMEINE ANGABEN ZUM JAHRESABSCHLUSS

Die innoscripta AG hat ihren Sitz in München und ist unter der Nummer HRB 283006 im Handelsregister beim Amtsgericht München eingetragen.

Der vorliegende Konzernzwischenabschluss wurde für die Periode vom 01. Januar bis zum 31. März 2025 gemäß §§ 290 ff. HGB aufgestellt.

Die Gliederung der Konzernbilanz entspricht § 266 Abs. 2 und 3 HGB. Die Gliederung der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung folgt dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB.

II. KONSOLIDIERUNGSKREIS

Der Konzernzwischenabschluss umfasst die innoscripta AG sowie die nachfolgend aufgelisteten Tochterunternehmen:

Name und Sitz der Gesellschaft	Unmittelbare Beteiligung (%)	Mittelbare Beteiligung (%)	Beteiligung quote (%)
Mittelstand Connect GmbH Wien/Österreich	100	0	100
Mittelstand Connect Bilisim Teknolojileri A.S. Istanbul/Türkei	100	0	100

Entsprechend dem Wahlrecht nach § 296 Abs. 2 HGB wurden folgende jeweils zu 100% im Anteilsbesitz der innoscripta AG stehenden Tochtergesellschaften nicht in den Konzernabschluss mit einbezogen, weil diese für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns von untergeordneter Bedeutung sind:

Mittelstand Connect BV, Dodrecht, Niederlande. Das Eigenkapital der Mittelstand Connect BV zum 31. Dezember 2023 beträgt EUR 6.873, das Jahresergebnis 2023 beträgt EUR 9.109. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 wurde noch nicht erstellt.

Clusterix GmbH, München, Deutschland. Das Eigenkapital der Clusterix GmbH zum 31. Dezember 2023 beträgt EUR 98.000, das Jahresergebnis 2023 beträgt EUR 109,74. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 wurde noch nicht erstellt.

Innoscripta North America INC. New York, USA. Die Gesellschaft wurde im Geschäftsjahr 2022 gegründet und ist noch nicht operativ tätig. Das Gesellschaftskapital wurde noch nicht einbezahlt. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 sowie zum 31. Dezember 2024 wurde noch nicht erstellt.

Innoscripta France Société à responsabilité limitée, Paris, Frankreich. Die Gesellschaft wurde im Geschäftsjahr 2023 gegründet. Das Eigenkapital der Innoscripta France Société à responsabilité limitée zum 31. Dezember 2023 beträgt EUR -41.011, der Jahresfehlbetrag 2023 beträgt EUR -51.011. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 wurde noch nicht erstellt

Innoscripta UK Limited, Bolton, Großbritannien. Die Gesellschaft wurde im Geschäftsjahr 2023 gegründet. Das Eigenkapital der innoscripta UK Limited beträgt zum 31. Dezember 2023 EUR -48.282, der Jahresfehlbetrag EUR -58.282. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 wurde noch nicht erstellt.

Die innoscripta AG stellt den Konzernabschluss für den kleinsten und größten Kreis von Unternehmen auf.

III. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Die Zwischenabschlüsse der in den Konzernabschluss der innoscripta AG einbezogenen Unternehmen wurden nach einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen erstellt. Dabei waren im Wesentlichen die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

1. Sachanlagen

Die Bilanzierung der Sachanlagen erfolgt zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen. Die Abschreibungen werden linear entsprechend den folgenden betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern vorgenommen:

Immaterielle Vermögensgegenstände	2 – 5 Jahre
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3 – 13 Jahre

Geringwertige Anlagegüter bis zu einem Wert von netto EUR 250,00 werden im Zugangsjahr als Aufwand erfasst. Die geringwertigen Gegenstände des Anlagevermögens mit Anschaffungskosten bis netto EUR 800,00 werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben und als Abgang berücksichtigt.

2. Finanzanlagen

Die Finanzanlagen sind zu Anschaffungskosten bzw. dem niedrigeren beizulegenden Wert ausgewiesen.

3. Vorräte

Die unfertigen Leistungen werden zu Herstellungskosten angesetzt. Die Herstellungskosten umfassen die Fertigungseinzelkosten. Sofern die beizulegenden Werte am Bilanzstichtag niedriger waren, wurden diese angesetzt.

4. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind grundsätzlich mit ihren Nennwerten angesetzt. Den besonderen Ausfallrisiken der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung ist durch ausreichend bemessene Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen. Das allgemeine Kreditrisiko wird durch eine Pauschalwertberichtigung berücksichtigt.

5. Liquide Mittel

Die liquiden Mittel werden mit den Nennwerten angesetzt.

6. Rechnungsabgrenzungsposten

Als Rechnungsabgrenzungsposten werden auf der Aktivseite Auszahlungen vor dem Stichtag ausgewiesen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Als Rechnungsabgrenzungsposten werden auf der Passivseite Einnahmen vor dem Abschlussstichtag ausgewiesen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

7. Steuerrückstellungen und sonstige Rückstellungen

Die Rückstellungen berücksichtigen alle ungewissen Verbindlichkeiten und drohenden Verluste aus schwebenden Geschäften und sind jeweils in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags (d. h. einschließlich zukünftiger Kosten- und Preissteigerungen) angesetzt.

8. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

IV. KONSOLIDIERUNGSGRUNDSÄTZE

1. Kapitalkonsolidierung

Die Kapitalkonsolidierung erfolgt nach der Neubewertungsmethode gemäß § 301 HGB.

Dabei wird der Wertansatz der dem Mutterunternehmen gehörenden Anteile mit dem auf diese Anteile entfallenden Betrag des Eigenkapitals des Tochterunternehmens verrechnet. Das Eigenkapital wird mit dem Betrag angesetzt, der dem zum Erwerbszeitpunkt beizulegenden Zeitwert der in den Konzernabschluss aufzunehmenden Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten und Sonderposten entspricht. Ein nach der Verrechnung verbleibender Unterschiedsbetrag wird, wenn er auf der Aktivseite entsteht, als Geschäfts- oder Firmenwert und, wenn er auf der Passivseite entsteht, unter dem Posten „Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung“ nach dem Eigenkapital ausgewiesen.

2. Zwischengewinneliminierung

In den Konzernabschluss zu übernehmende Vermögensgegenstände, die ganz oder teilweise auf Lieferungen oder Leistungen zwischen den in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen beruhen, werden in der Konzernbilanz mit Konzernanschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt.

3. Schuldenkonsolidierung

Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen oder Leistungen zwischen den im Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen werden aufgerechnet.

4. Aufwands- und Ertragskonsolidierung

Aufwendungen und Erträge aufgrund von Lieferungen und Leistungen zwischen den im Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen werden aufgerechnet.

5. Latente Steuern

Für die Ermittlung latenter Steuern aufgrund von temporären oder quasi-permanenten Differenzen zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten und ihren steuerlichen Wertansätzen oder aufgrund steuerlicher Verlustvorträge werden die Beträge der sich ergebenden Steuerbe- und -entlastung mit dem unternehmensindividuellen Steuersatz im Zeitpunkt des Abbaus der Differenzen bewertet und nicht abgezinst.

Aktive und passive Steuerlatenzen werden verrechnet ausgewiesen. Ein Überhang aktiver Steuerlatenzen wird nicht angesetzt.

Auf Abweichungen zwischen Handels- und Steuerbilanzbuchwerten, welche durch Kapital-, Schulden-, Aufwands- und Ertragskonsolidierung sowie Zwischenergebniseliminierung bedingt sind, werden latente Steuern gebildet, sofern deren Auswirkungen sich in den Folgejahren voraussichtlich wieder umkehren. Die Ermittlung der latenten Steuern erfolgt auf der Basis eines Ertragssteuersatzes von 32,6%.

6. Grundlagen der Währungsumrechnung

Umrechnung von in Fremdwährung lautenden Posten der Jahresabschlüsse

Soweit die Einzelabschlüsse Posten enthalten, denen Beträge zugrunde liegen, die auf fremde Währung lauten oder ursprünglich auf fremde Währung lauteten, erfolgte die Umrechnung in EURO auf Basis des Kurses zum Transaktionszeitpunkt. Posten der Bilanz werden zum Stichtag mit dem Devisenkassamittelkurs umgerechnet. Bei einer Restlaufzeit über einem Jahr werden unrealisierte Kursgewinne nicht berücksichtigt.

Umrechnung von Abschlüssen in fremder Währung

Einzelabschlüsse in Fremdwährung werden grundsätzlich nach der „modifizierten Stichtagsmethode“ umgerechnet, wobei die Bilanzposten mit dem Devisenkassamittelkurs am Stichtag und die Posten der Gewinn- und Verlustrechnung mit dem Durchschnittskurs des Geschäftsjahres umgerechnet werden. Ein sich hieraus ergebender Unterschiedsbetrag wird als solcher gesondert im Eigenkapital ausgewiesen.

V. ANGABEN ZUR KONZERNBILANZ

1. Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist unter Angabe der Abschreibungen für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 2025 im Anlagenspiegel als Anlage zu diesem Konzernanhang dargestellt.

2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr betragen TEUR 1.898 (Vorjahr: TEUR 939). Die übrigen Posten der Forderungen und der sonstigen Vermögensgegenstände sind innerhalb einer Restlaufzeit von einem Jahr fällig.

In Bezug auf die zum Bilanzstichtag bestehenden Forderungen aus Lieferungen und Leistungen hat die innoscripta AG Factoringverträge abgeschlossen und dadurch Forderungen zum Zweck der Verbesserung der Liquidität verkauft. Durch das Factoring erhöhte sich die Liquidität zum 31. März 2025 um TEUR 11.455. Die Finanzierungskosten im Zusammenhang mit dem Factoring betragen im Geschäftsjahr i.H.v. TEUR 254.

Der hohe Forderungsbestand erklärt sich zum einen aus dem starken Umsatzanstieg, aber zum anderen auch aus den Zahlungszielen. Die Forderungen haben teilweise lange Zahlungsziele, in der Regel bis zu 180 Tagen.

3. Eigenkapital

Zum 31. März 2025 besteht das Grundkapital der innoscripta AG in Höhe von EUR 10.000.000 aus 10.000.000 nennbetragslosen Stückaktien.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 22. Dezember 2027 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von insgesamt bis zu 2.500.000 neuen, auf den Namen lautenden und/oder stimmrechtslosen Vorzugsaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen, um insgesamt bis zu EUR 2.500.000 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2022/I.) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

4. Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen gliedern sich wie folgt:

	31.03.2025	31.03.2024
	TEUR	TEUR
Nachbetreuung Kundenaufträge	1.417	1.862
Beratungskosten	562	250
Personalkosten	337	280
Berufsgenossenschaft	195	0
Prozesskosten	113	121
Aufsichtsratsvergütung	60	0
Abschluss- und Prüfungskosten	53	2
Aufbewahrungskosten	15	15
Buchführungskosten	8	5
	2.760	2.535

Bei der Rückstellung für Nachbetreuung Kundenaufträge handelt es sich um den personellen Aufwand, der für die weitere Betreuung der Kunden anfällt, nachdem die Fördersumme bewilligt wurde.

5. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten, gegliedert nach Restlaufzeiten, setzen sich wie folgt zusammen:

Restlaufzeiten	bis 1 Jahr TEUR	1 - 5 Jahre TEUR	ab 5 Jahre TEUR	Gesamt TEUR
gegenüber				
Kreditinstituten	2.000	3.850	0	5.850
<i>Vorjahr</i>	<i>(2.322)</i>	<i>(6.025)</i>	<i>(0)</i>	<i>(8.347)</i>
aus Lieferungen und				
Leistungen	534	0	0	534
<i>Vorjahr</i>	<i>(267)</i>	<i>(0)</i>	<i>(0)</i>	<i>(267)</i>
gegenüber verbun-				
denen Unternehmen	52	0	0	52
<i>Vorjahr</i>	<i>(52)</i>	<i>(0)</i>	<i>(0)</i>	<i>(52)</i>
Sonstige	3.214	0	0	3.214
<i>Vorjahr</i>	<i>(1.804)</i>	<i>(0)</i>	<i>(0)</i>	<i>(1.804)</i>
	5.800	3.850	0	9.650
<i>Vorjahr</i>	<i>(4.445)</i>	<i>(6.025)</i>	<i>(0)</i>	<i>(10.470)</i>

6. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es bestehen nicht bilanzierte finanzielle Verpflichtungen aus Miet- und Pachtverträgen sowie sonstigen Verpflichtungen wie folgt:

Restlaufzeiten	bis 1 Jahr TEUR	1 bis 5 Jahre TEUR	ab 5 Jahre TEUR	Gesamt TEUR
	3.381	8.338	2.054	13.774

Darin enthalten sind Operating-Leasing-Verträge mit dem Zweck, Hardware sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung zu finanzieren. Es bestehen Verpflichtungen aus diesen Leasingverträgen in Höhe von TEUR 177 (Vj. TEUR 77).

VI. ERLÄUTERUNGEN ZUR KONZERN-GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

UMSATZERLÖSE

Die Umsätze ergeben sich aus folgenden Produktgruppen:

	01.01. - 31.03.2025		01.01. - 31.03. 2024	
	TEUR	%	TEUR	%
Steuerliche Forschungsförderung	25.529	99,8	11.409	99,4
Projektgeschäft und sonstiges	50	0,2	71	0,6
	<u>25.579</u>	<u>100,0</u>	<u>11.480</u>	<u>100,0</u>

VII. ERLÄUTERUNGEN ZUR KONZERNKAPITALFLUSSRECHNUNG

Der Finanzmittelfonds setzt sich aus dem Bilanzposten „Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten“ und Schecks sowie den kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten zusammen.

	2025	2024
	TEUR	TEUR
Kassenbestand und Bankguthaben	37.484	16.550
abzgl. kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	-12	-22
Finanzmittelfonds	<u>37.471</u>	<u>16.528</u>

VIII. ERLÄUTERUNGEN ZUM KONZERNEIGENKAPITALSPIEGEL

Vom erwirtschafteten Konzerneigenkapital steht der Bilanzgewinn der innoscripta AG zum 31. März 2025 EUR 35.211.974,31 zur Ausschüttung an die Gesellschafter zur Verfügung.

IX. SONSTIGE ANGABEN

1. Anzahl der Arbeitnehmer

Der Konzern beschäftigte während des Geschäftsjahres durchschnittlich 330 Angestellte, davon 330 Angestellte und 0 gewerbliche Mitarbeiter (Vj. 247 Angestellte).

2. Gesellschaftsorgane

Der Vorstand der Gesellschaft setzt sich wie folgt zusammen:

- Herr Michael Hohenester
- Herr Alexander Meyer
- Herr Sebastian Schwertlein (ab 1. Januar 2025)

Die Vorstände üben ihre Tätigkeit für die innoscripta AG als hauptberufliche Tätigkeit aus.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich wie folgt zusammen:

- Herr Philipp von Ilberg, Geschäftsführer der Mayer Sitzmöbel GmbH & Co. KG (ab 05. August 2024, Vorsitzender des Aufsichtsrats ab 01. September 2024)
- Herr Christoph Möller, Rechtsanwalt, Vorsitzender des Aufsichtsrats (von 02. Juni 2023 bis 31. August 2024), stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats (ab 01. September 2024)
- Herr Stefan Berndt-von Bülow, CFO der ads-tec Energy Group (ab 05. August 2024)
- Herr Prof. Dr. Kai C. Andrejewski, Senior Partner der Agora Strategy Group AG (ab 05. November 2024)
- Herr Dr. Erik Massmann, CFO der Birkenstock Group (ab 05. November 2024)
- Frau Duygu Uysal, Teamlead Human Resources der innoscripta AG (ab 05. November 2024)
- Herr Marco Rodzynek, Investmentbanker (bis 22. Juli 2024)
- Herr Julian Gruber, Financial Advisor (bis 22. Juli 2024)

Die Angaben nach § 314 Abs. 1 Nr. 6a und b HGB über die Gesamtbezüge des Vorstands werden unter analoger Anwendung von § 286 Abs. 4 HGB unterlassen. Die Gesamtbezüge des Aufsichtsrats betragen für das Geschäftsjahr 2025 TEUR 245.

München, den 10. April 2025

innoscripta AG
- Vorstand -



Michael Hohenester



Alexander Meyer



Sebastian Schwertlein

Entwicklung des Konzernanlagevermögens im Geschäftsjahr 2025

	Anschaffungs-/Herstellungskosten				Kumulierte Abschreibungen					Buchwerte	
	Stand			Stand	Stand	Währungs-			Stand	Stand	Stand
	01.01.2025	Zugänge	Abgänge	31.03.2024	01.01.2025	änderung	Zugänge	Abgänge	31.03.2025	31.03.2025	31.12.2024
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	150.000,00	0,00	0,00	150.000,00	47.500,00	0,00	7.500,00	0,00	55.000,00	95.000,00	102.500,00
	150.000,00	0,00	0,00	150.000,00	47.500,00	0,00	7.500,00	0,00	55.000,00	95.000,00	102.500,00
II. Sachanlagen											
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00			
	859.462,79	71.873,21	7.431,90	923.904,10	557.759,98	13.743,72	71.058,97	7.431,90	635.130,77	288.773,33	301.702,81
	859.462,79	71.873,21	7.431,90	923.904,10	557.759,98	13.743,72	71.058,97	7.431,90	635.130,77	288.773,33	301.702,81
III. Finanzanlagen											
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	160.718,69	0,00	0,00	160.718,69	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	160.718,69	160.718,69
2. Beteiligungen	50,00	0,00	0,00	50,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	50,00	50,00
	160.768,69	0,00	0,00	160.768,69	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	160.768,69	160.768,69
	1.170.231,48	71.873,21	7.431,90	1.234.672,79	605.259,98	13.743,72	78.558,97	7.431,90	690.130,77	544.542,02	564.971,50

BESCHEINIGUNG NACH PRÜFERISCHER DURCHSICHT

An die innoscripta AG, München

Wir haben den Konzernzwischenabschluss der Innoscripta AG für den Zeitraum vom 01. Januar bis zum 31. März 2025 einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung des Konzernzwischenabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu dem Konzernzwischenabschluss auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht abzugeben.

Wir haben die prüferische Durchsicht der unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass der Konzernzwischenabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den angewandten deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt worden ist oder ein unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht vermittelt. Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern der Gesellschaft und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Abschlussprüfung erreichbare Sicherheit. Da wir auftragsgemäß keine Abschlussprüfung vorgenommen haben, können wir einen Bestätigungsvermerk nicht erteilen.

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass der Konzernzwischenabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt worden ist oder ein unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht vermittelt.

München, den 10. April 2025

Nexia GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Hansjörg Zelger
Wirtschaftsprüfer



Daniel Schön
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtllichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.